

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles des vokalen und instrumentalen Amateurschaffens im Land Brandenburg

1. Zuwendungszweck

1.1. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles des vokalen und instrumentalen Amateurschaffens im Land Brandenburg. Sie dienen dem Ziel, die vielfältige Landschaft der Amateurensembles Brandenburgs zu erhalten und deren künstlerisches Leistungsvermögen zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Zuschüsse zu Honorarausgaben für eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfangende sind

mit einem ständigen Sitz im Land Brandenburg

a) Chorgemeinschaften und Chöre (nachfolgend "Chöre" genannt), die die unter Nr. 4.1. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der Chorleitung beauftragte Person regelmäßig vertraglich binden, die eine der unter Nr. 4.2.1. aufgeführten Ausbildungsqualifikationen sowie die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß Nr. 4.2.2. nachweisen kann

oder

b) instrumentale Amateurensembles (nachfolgend „Orchester“ genannt), die die unter Nr. 4.1. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person regelmäßig vertraglich binden, die eine der unter Nr. 4.3.1. aufgeführten Ausbildungsqualifikationen sowie die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß Nr. 4.3.2. nachweisen kann

3.2. Zuwendungsempfangende können grundsätzlich nur Chöre und Orchester sein, die durch eine gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts getragen werden. Ausnahmsweise können auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen Zuwendungen bewilligt werden. Soweit es sich um Zuwendungsempfangende ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land gegenüber verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

3.3. Ausgeschlossen von der Förderung sind Chöre und Orchester, deren Träger eine kommunale oder private Musikschule, eine staatliche oder private Hochschule oder sonstige vom Land oder mit Landesmitteln geförderte Einrichtungen sind. Chöre und Orchester, deren Träger eine allgemeinbildende Schule, eine Kirche oder eine kirchliche Einrichtung sind, sind nur dann von der

Förderung ausgeschlossen, wenn die mit der Chorleitung beauftragte Person beim Träger hauptamtlich beschäftigt ist.

3.4. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1. Anforderungen an die Chöre und Orchester

a) Der Chor muss aus mindestens 12, das Orchester muss aus mindestens 9 aktiv künstlerisch mitwirkenden Personen bestehen.

b) Der Chor oder das Orchester muss regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbstständig beteiligen. Ständchen und geselliges Singen und Musizieren, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne. Gehören einer Chorgemeinschaft mehrere Chöre oder einer Orchestergemeinschaft mehrere Orchester an, ist jeder Chor oder jedes Orchester bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Chöre oder Orchester zu mindestens 80 % aus Personen zusammensetzen, die nur einem Chor dieser Chorgemeinschaft oder einem Orchester dieser Orchestergemeinschaft angehören. Als Nachweis dienen von betreffenden Chören und Orchestern ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Stimmlage, weitere Chormitgliedschaften bzw. sängerische Aktivitäten in weiteren Chören oder weitere Orchestermitgliedschaften bzw. instrumentale Aktivitäten in weiteren Orchestern.

c) Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen gemäß 4.1 b Satz 1 zulassen, wenn aufgrund von gesundheitsbehördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) der vorgegebene Mindestumfang an Zeitstunden für Proben und die aktive Beteiligung am öffentlichen Musikleben im Förderjahr nicht erreicht werden kann.

4.2. Anforderungen an die mit der Chorleitung beauftragte Person

Die mit der Chorleitung beauftragte Person muss mindestens über eine Ausbildungsqualifikation gemäß 4.2.1 verfügen. Zusätzlich sind regelmäßige Fortbildungen gemäß 4.2.2 nachzuweisen. Von dem Nachweis einer Fortbildung kann durch die Bewilligungsstelle abgesehen werden, wenn die von der mit der Chorleitung beauftragten Person erworbene Ausbildungsqualifikation gemäß Nr. 4.2.1. nicht länger als 10 Jahre zurückliegt oder eine aktive Tätigkeit als Dozent(in) bei den unter 4.2.2 b) genannten Institutionen für die mit der Chorleitung beauftragte Person nachgewiesen werden kann.

4.2.1 Ausbildungsqualifikationen

a) Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

aa) erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der jeweils am Ausbildungsort geltenden Lehrgangs- und Prüfungsordnung des zuständigen Landesmusikrates zur Befähigung selbständiger künstlerischer Leitung von Chören;

bb) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;

cc) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges für die Leitung von Kinderchören" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen oder an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;

b) Hochschulabschlüsse der folgenden Ausbildungswege

aa) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern der Studiengang einen Abschluss im Fach Chorleitung oder mindestens 3 Semester Chorleitung beinhaltet;

bb) Lehrkräfte an Musikschulen oder selbständige Musiklehrkräfte mit Abschluss Chorleitung oder mit Abschluss „Elementare Musikpädagogik“ (Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung beinhaltet;

cc) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit A- oder B- Prüfung oder mit C-Prüfung, sofern sich diese auch auf die Chorleitung im vokalen Bereich erstreckt.

dd) Chorleiter(in) oder Kapellmeister(in)

ee) Opernchorsänger(in) (für Stimmbildung) oder Sologesang (für Stimmbildung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung beinhaltet;

ff) Diplom-Kulturpädagogin/-pädagoge bzw. Diplom-Kulturwissenschaftler(in), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung beinhaltet.

c) Weitere Qualifikationen

aa) der vom Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. vergebene Titel „Chordirektor(in) BMCO“ oder der vom Fachverband Deutscher Berufschorleiter vergebene Titel „Chordirektor(in) FDB“

bb) Chorleiter(innen), die einen Chor, der beim Landeschorwettbewerb mindestens die Bewertung „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht hat, für diesen Wettbewerb vorbereitet und bei diesem geleitet haben.

d) Ausnahmen

In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse gemäß a) und b) als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer näheren Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK). Vom Nachweis einer Ausbildungsqualifikation gemäß a) bis c) kann durch die Bewilligungsstelle ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ein(e) Chorleiter(in) zum Stichtag 31.03.2021 mindestens 15 Jahre kontinuierlich einen Chor aktiv geleitet hat. In diesem Zeitraum soll der/die Chorleiter(in) regelmäßig an Fortbildungen gemäß 4.2.2 teilgenommen haben.

4.2.2. Fortbildungen

a) Die Fortbildung muss auf die Zielgruppe der Leiter(innen) bzw. Ausbilder(innen) von Vokalensembles

ausgerichtet sein und darf einen Zeitumfang von mindestens 8 Unterrichtsstunden á 45 min nicht unterschreiten.

b) Träger der Fortbildung können sein

- der Landesmusikrat Brandenburg oder ein Fachverband, der Mitglied des Landesmusikrates Brandenburg oder des Deutschen Musikrates ist. Sofern keine Mitgliedschaft besteht, muss nachgewiesen werden, dass sich der Fachverband thematisch mit dem vokalen Musizieren und der Chorleitung beschäftigt und regelmäßig, mindestens jedoch in den letzten 3 Jahren, Fortbildungen zu diesen Themen unter der Leitung von Dozenten durchgeführt hat, die die Qualifikationsanforderungen gemäß 4.2.1. b erfüllen.

- eine Bundesakademie oder eine Landesmusikakademie, die Mitglied des „Verbandes der Bundes- und Landesmusikakademien in Deutschland“ ist oder vom Verband der Bundes- und Landesmusikakademien kooptiert ist oder als Fortbildungsträgerin nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt ist

c) Die Fortbildung ist durch eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen, aus der Träger, Inhalt und Zeitumfang hervorgehen. Die Fortbildung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

4.3. Anforderungen an die mit der Orchesterleitung beauftragte Person

Die mit der Orchesterleitung beauftragte Person muss mindestens über eine Ausbildungsqualifikation gemäß 4.3.1 verfügen. Zusätzlich sind regelmäßige Fortbildungen gemäß 4.3.2 nachzuweisen. Von dem Nachweis einer Fortbildung kann durch die Bewilligungsstelle abgesehen werden, wenn die von der mit der Orchesterleitung beauftragten Person erworbene Ausbildungsqualifikation gemäß Nr. 4.3.1. nicht länger als 10 Jahre zurückliegt oder eine aktive Tätigkeit als Dozent(in) bei den unter 4.3.2 b) genannten Institutionen für die mit der Orchesterleitung beauftragte Person nachgewiesen werden kann.

4.3.1 Ausbildungsqualifikationen

a) Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

aa) erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der jeweils am Ausbildungsort geltenden Lehrgangs- und Prüfungsordnung des zuständigen Landesmusikrates zur Befähigung selbständiger künstlerischer Leitung von Orchestern oder C2 – Abschluss oder C 3 – Abschluss bzw. Aufbaumodul C-Ausbilder oder C-Dirigent gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände im relevanten Ensemblebereich

bb) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände

cc) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsanordnung des Bundes Deutscher Zupfmusiker.

dd) erfolgreicher C2- oder C3 Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsanordnung des Deutschen Harmonikverbandes

ee) erfolgreicher Abschluss eines berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Dirigenten und Ausbilder in der Amateurmusik an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen

ff) erfolgreicher Abschluss eines vergleichbaren Lehrganges auf dem Fachgebiet der instrumentalen Ensembleleitung.

b) Hochschulabschlüsse der folgenden Ausbildungswege

aa) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern der Studiengang einen Abschluss im Fach instrumentale Ensembleleitung oder mindestens 3 Semester instrumentale Ensembleleitung beinhaltet;

bb) Lehrkräfte an Musikschulen oder selbständige Musiklehrkräfte mit Abschluss Ensembleleitung oder mit Abschluss „Elementare Musikpädagogik“ (Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester instrumentale Ensembleleitung beinhaltet;

cc) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Abschluss instrumentale Ensembleleitung oder mit A-, B- oder mit C-Prüfung, sofern sich diese auch auf die Leitung im instrumentalen Bereich erstreckt.

dd) Dirigenten(in) oder Kapellmeister(in)

ee) Orchestermusiker(in), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Orchesterleitung beinhaltet.

c) Weitere Qualifikationen

Ensembleleiter(innen), die nachgewiesenermaßen ein Ensemble, das bei einem der brandenburgischen Orchesterwettbewerbe des Landesmusikrates mindestens die Bewertung „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht hat, für diesen Wettbewerb vorbereitet und bei diesem geleitet hat.

d) Ausnahmen

In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse gemäß a) und b) als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer näheren Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK). Vom Nachweis einer Ausbildungsqualifikation gemäß a) bis c) kann durch die Bewilligungsstelle ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ein(e) Orchesterleiter(in) zum Stichtag 31.03.2021 mindestens 15 Jahre kontinuierlich ein Orchester aktiv geleitet hat. In diesem Zeitraum soll der/die Orchesterleiter(in) regelmäßig an Fortbildungen gemäß 4.3.2 teilgenommen haben.

4.3.2. Fortbildungen

a) Die Fortbildung muss auf die Zielgruppe der Leiter(innen) bzw. Ausbilder(innen) von Instrumentalensembles ausgerichtet sein und darf einen Zeitumfang von mindestens 8 Unterrichtsstunden á 45 min nicht unterschreiten.

b) Träger der Fortbildung können sein

- der Landesmusikrat Brandenburg oder ein Fachverband, der Mitglied des Landesmusikrates Brandenburg oder des Deutschen Musikrates ist. Sofern keine Mitgliedschaft besteht, muss nachgewiesen werden, dass sich der Fachverband thematisch mit dem instrumentalen Musizieren und der Orchesterleitung beschäftigt und regelmäßig, mindestens jedoch in den letzten 3 Jahren,

Fortbildungen zu diesen Themen unter der Leitung von Dozenten durchgeführt hat, die die Qualifikationsanforderungen gemäß 4.3.1. b erfüllen.

- eine Bundesakademie oder eine Landesmusikakademie, die Mitglied des „Verbandes der Bundes- und Landesmusikakademien in Deutschland“ ist oder vom Verband der Bundes- und Landesmusikakademien kooptiert ist oder als Fortbildungsträgerin nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt ist

c) Die Fortbildung ist durch eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen, aus der Träger, Inhalt und Zeitumfang hervorgehen. Die Fortbildung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Die Zuwendung beträgt 50 % des Honorars, jedoch nicht mehr als sich aus der Division von 100.000 € durch die Zahl der nach den Ziffern 3 und 4 zu berücksichtigenden Übungsleiterinnen und Übungsleiter pro Kalenderjahr ergibt, höchstens jedoch 400,- € je Übungsleiterin oder Übungsleiter.

6. Förderung der Durchführung von Maßnahmen zur Erlangung von Ausbildungsqualifikationen und von Fortbildungen für mit der musikalischen Leitung von instrumentalen und vokalen Amateurensembles beauftragte Personen

Werden die im Förderjahr insgesamt bereitstehenden Landesmittel gemäß 5.2. nicht für den Fördergegenstand gemäß 2. ausgeschöpft, können die verbleibenden Landesmittel von der Bewilligungsstelle für die Durchführung von Maßnahmen zur Erlangung der Ausbildungsqualifikationen gemäß 4.2.1 a) aa) und 4.3.1 a) aa) sowie für die Durchführung von Fortbildungen gemäß 4.2.2 a) b) Anstrich 1 sowie 4.3.2 a) b) Anstrich 1 verwendet werden.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle ist der Landesmusikrat Brandenburg e.V., der die Zuwendungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben der Förderung des Amateurmusikens ausreicht. Die Bewilligungsstelle schließt mit dem Zuwendungsempfänger einen schriftlichen privatrechtlichen Fördervertrag.

7.2. Förderanträge für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 31.03. (Ausschlussfrist!) vollständig mit den notwendigen Nachweisunterlagen an die Bewilligungsstelle zu richten. Für den Förderantrag ist das unter <https://www.landesmusikrat-brandenburg.de/lmr/projekte-initiativen/initiativen/uebungsleiterpauschale> online gestellte Formular zu nutzen. Der Antrag kann auf postalischem Weg, per Fax oder per E-Mail bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Zum Nachweis der Fristwahrung gilt bei postalischem Versand das Datum des Posteingangsstempels der Bewilligungsstelle.

7.3 Die zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Chors oder Orchesters befugte Person verpflichtet sich mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Sind diese Person und die mit der Chor- oder Orchesterleitung betraute Person identisch, muss der Antrag von

einer weiteren Person, die Mitglied des Chores oder Orchesters ist, unter Angabe der Wohnadresse unterschrieben werden. Die Bewilligungsstelle kann durch Stichproben Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Unrichtige Angaben begründen eine Ablehnung des Antrags bzw. einen Rückforderungsanspruch.

7.4. Die Liste der geförderten Chöre und Orchester wird veröffentlicht.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 1.01.2021 in Kraft. Sie werden auf der Homepage des MWFK und der Bewilligungsstelle veröffentlicht.